

1. Vfg. Per Email an: m.marx.6.te3sscggbm@fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr Marx,

mit E-Mail vom 24. Mai 2021 haben Sie sich über die Plattform „FragDenStaat“ an den Deutschen Bundestag gewandt und sich nach der Umsetzung der Regelung des Art. 146 Grundgesetz (GG) über die Erarbeitung einer neuen Verfassung erkundigt. Ihre E-Mail ist mir zur Beantwortung zugeleitet worden.

Unabhängig von der Frage, ob insoweit ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsrecht besteht, kann ich Ihnen zu Ihrer Zuschrift Folgendes mitteilen:

In seiner durch den Einigungsvertrag geänderten Fassung stellt Art. 146 GG fest, dass das Grundgesetz „nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt“. Das Grundgesetz hatte damit seinen Charakter als vorläufige Verfassung verloren. Gleichwohl enthält Art. 5 Einigungsvertrag die Empfehlung an die gesetzgebenden Körperschaften, sich innerhalb von zwei Jahren mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgeworfenen Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes zu befassen, unter anderem auch mit den Fragen zur Anwendung des Art. 146 GG. Vor dem Hintergrund dieser Empfehlung wurde im Jahr 1991 eine Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat zur Beratung von Verfassungsänderungen und -ergänzungen eingesetzt (vgl. BT-Drs. 12/1590 und BT-Drs. 12/1670). Zur Diskussion stand dabei auch die ihrer Anfrage zugrunde liegende Auffassung, wonach Art. 146 GG einen Auftrag zur Erarbeitung einer neuen Verfassung begründet. Einen solchen verfassungsrechtlichen Auftrag lehnte die Gemeinsame Verfassungskommission jedoch – entsprechend der überwiegenden Auffassung in der rechtswissenschaftlichen Literatur – ab und führte in ihrem Bericht hierzu aus (vgl. BT-Drs. 12/6000, S. 11):

„Zur Frage einer eventuellen Verfassungspflicht zur Ablösung des Grundgesetzes wurde dargelegt, dass Artikel 146 GG weder das Recht noch gar die Verpflichtung, das Grundgesetz durch eine neue Verfassung abzulösen, begründe. [...] Seine Bedeutung reduziere sich darauf, deklaratorisch auf den staatsrechtlichen Grundsatz hinzuweisen, dass die Ablösung und Neuerrichtung einer Verfassung in den Händen der verfassungsgebenden Gewalt, also des Volkes liege.“

Die Erarbeitung einer neuen Verfassung hat die Gemeinsame Verfassungskommission in ihrem Bericht nicht empfohlen.

Sollten Sie über diese Auskunft hinaus einen rechtsmittelfähigen Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wünschen, bitte ich um entsprechende Nachricht bis zum 11. Juni 2021.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Marten Vogt

2. Vor Abgang RL PD 2 z.K.

3. Datenschutzhinweise beifügen

4. Cora z.Vg.

5. Nach Abg. Kopie ZR 4 z.K.

6. WV bei Antwort bzw. am 14.06.2021

7. Wenn Bitte um Bescheidung Abgabe an ZR 4, wenn keine Rückmeldung Hinweis an ZR 4 (Einstellung des Verwaltungsverfahrens)

8. Z.d.A. Bürgerbriefe, Kopie 1334 IFG Beauftragter PD